

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2019

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	93
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Esens, Gemarkung Sterbur	93

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2019	94
Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif	94
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2019	94
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2019	95
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2019	95
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2019	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2019	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Utparp für das Haushaltsjahr 2019	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2019	97
Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Gästebeitragsatzung)	98
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Tourismusbeitragsatzung)	98
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2019	98
Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung der einzelnen Jahresabschlüsse und der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017	99
Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2018	99

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Fa. Windpark Norderland GmbH & Co. KG Holtriemer Hammrich VIII und der Fa. Windpark Norderland GmbH & Co. KG Holtriemer Hammrich IX, jeweils Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, wurden am 09.04.2019 folgende Änderungsgenehmigungen zur Aufnahme des Nachtbetriebes der 3 Windenergieanlagen U1, U2 und U4 in der Samtgemeinde Holtriem, Gemeinde Utparp, Windpark Utparp-Ost, erteilt:

Änderungsgenehmigung 60.2/6351.05 (13/15-1/VIII) – Holtriemer Hammrich VIII für 1 Windenergieanlage ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:

1. (WEA U2) Flurstücke 21 und 22 der Flur 1 Gemarkung Utparp
nächtliche Leistung: 400 KW

Änderungsgenehmigung 60.2/6351.05 (13/15-1/IX) – Holtriemer Hammrich IX für 2 Windenergieanlagen ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:

2. (WEA U1) Flurstück 17 der Flur 1 Gemarkung Utparp
3. (WEA U4) Flurstück 90/1 der Flur 1 Gemarkung Utparp
nächtliche Leistung für beide Anlagen: 600 KW

Die Genehmigungen wurden mit Nebenbestimmungen (Bedingung, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den jeweiligen Genehmigungsbescheid vom 09.04.2019 kann beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Die Genehmigungen werden hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die vollständigen Genehmigungsbescheide liegen für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 02.05.2019 und endet am 16.05.2019. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die vollständigen Genehmigungsbescheide können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 208, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Genehmigungsbescheide können auch über die Internetseite des Landkreises Wittmund eingesehen werden ([www.landkreis-wittmund.de / Bekanntmachungen](http://www.landkreis-wittmund.de/Bekanntmachungen)).

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az.: 10.2/66 12 121 – K 7

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Esens, Gemarkung Sterbur

Im Einvernehmen mit der Stadt Esens setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K 7 im Gebiet der Stadt Esens in der Gemarkung Sterbur wie folgt fest:

**Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 7
wird im Abschnitt 10 von Station 235 (km 0,235)
auf Station 820 (km 0,838) verlegt**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 04.04.2019

(L. S.)

In Vertretung:
gez. Cassens

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.548.600 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.553.700 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 5.500 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.5 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.299.200 EUR
 - 1.6 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.972.900 EUR
 - 1.7 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.410.400 EUR
 - 1.8 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.723.000 EUR
 - 1.9 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.300.000 EUR
 - 1.10 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 103.500 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 17.009.600 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 18.799.400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.300.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.882.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 34 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, den 20.02.2019

(L. S.)

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 26.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20/083/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.05.2019 bis 09.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs
SG-Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 3. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif vom 19.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.12.2001, S. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2013, S.123), beschlossen:

Art. I

Der Kostentarif wird um die folgende laufende Nummer ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
19	Hausbesuche mit dem mobilen Beratungsbüro	
19.1	je Hausbesuch pauschal	5,00
19.2	Fahrtkostenpauschale pro gefahrenen Kilometer im Zusammenhang mit einem Hausbesuch	0,30
19.3	Für Personen, die eine amtlich festgestellte Schwerbehinderung nachweisen können, ist diese Dienstleistung kostenlos	0,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
Friedeburg, 28.03.2019

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
H. Goetz

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.149.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.149.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.032.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.038.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 143.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 623.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.176.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.662.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 172.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Blomberg, den 18.02.2019

(L. S.)

Ihnken

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg

Ihnken

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 01.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	548.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	548.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	518.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	288.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	543.900 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	835.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 86.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Eversmeer, den 01.03.2019

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer

Kunze

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	618.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	618.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	578.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	647.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	80.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	293.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	658.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	940.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 96.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
 2. Gewerbesteuer 380 v. H.
- Neundorf, den 26.02.2019

(L. S.)

Denkena
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neundorf für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neundorf
Denkena
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 740.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 740.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 694.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 636.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 156.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 176.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 850.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 813.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
 2. Gewerbesteuer 380 v. H.
- Neuschoo, den 19.02.2019

(L. S.)

Rabenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Rabenstein
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 534.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 534.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 489.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 503.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 111.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 285.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 7.700 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 600.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 797.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Ochtersum, den 20.02.2019

(L. S.)

Pfaff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 490.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 490.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 455.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 422.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 79.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 257.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.800 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 534.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 682.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Utarp, den 07.03.2019

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.400.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.400.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.299.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.254.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 200.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.125.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.499.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.379.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 383.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

(L. S.)

de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 20. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Gästebeitragsatzung) vom 29. Mai 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30.06.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Leistungen des Kurvereins Neuharlingersiel e.V. im Sinne des Absatzes 2 für die Gemeinde Neuharlingersiel werden wie folgt gedeckt:
zu 35 % durch Gästebeiträge
zu 4 % durch Tourismusbeiträge
zu 61 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.“
2. In § 4 Absatz 1 werden die Beträge für Personen ab 16 Jahre in der Hauptsaison neu festgesetzt
im Gästebezirk 1 auf „3,00 EUR“
im Gästebezirk 2 auf „2,50 EUR“.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 6 wird folgender Jahresgästebeitrag festgesetzt
im Gästebezirk 1, Buchstabe a) „84,00 EUR“
im Gästebezirk 2, Buchstabe a) „70,00 EUR“.
4. In § 4 Absatz 5 beträgt der pauschalierte Gästebeitrag
in Gästebezirk 1 für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen, Alternative
a) „36,00 EUR“
b) „54,00 EUR“
c) „81,00 EUR“
in Gästebezirk 2 für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen, Alternative
a) „22,50 EUR“
b) „45,00 EUR“
c) „67,50 EUR“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 20. März 2019

(L. S.)

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Tourismusbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 20. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28.12.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden

- a) für die Tourismuswerbung
zu 52 % durch Tourismusbeiträge,
zu 48 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 45 % durch Gästebeiträge,
zu 5 % durch Tourismusbeiträge,
zu 50 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 20. März 2019

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

(L. S.)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und § 11 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 05.07.2007, in der Fassung vom 01.11.2018, in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	873.605,00 EUR,
Aufwendungen in Höhe von	873.605,00 EUR,

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	300.000,00 EUR,
Ausgaben in Höhe von	57.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 25. März 2019

Claußen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 17.05.2019 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 23.04.2019

Schildt
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2018

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom 06.05.2019 bis 17.05.2019 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhliener Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.04.2019

Arlinghaus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung der einzelnen Jahresabschlüsse und der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 25. März 2019 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 7 Ziff. 6 der Verbandsordnung den Jahresabschluss – die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und den erforderlichen Anlagen – für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 beschlossen.

Die einzelnen Jahresabschlüsse des Hafenzweckverbandes Harlesiel wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüft. Die jeweiligen Prüfberichte lagen der Verbandsversammlung in Original vor. Dem Verbandsgeschäftsführer wurde für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 in getrennten Abstimmungen Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 werden hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 129 Abs. 2 NKomVG sowie § 16 der Verbandsordnung öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresabschlüsse mit Anlagen und den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund liegen vom 06. Mai bis zum 17. Mai 2019 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. April 2019

Johann Schildt
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.